



ERHEBUNGSBERICHT EINBÜRGERUNG

Den Stimmberechtigten steht der Erhebungsbericht zur Einsicht offen (Schalter Gemeindekanzlei).

Die Auflage sämtlicher Akten des Einbürgerungsverfahrens ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig.

Der Erhebungsbericht darf auch nicht im Internet veröffentlicht werden. So wird gewährleistet, dass die Stimmberechtigten eine genügende Entscheidungsgrundlage haben, die Privatsphäre der gesuchstellenden Person aber trotzdem gewahrt wird.

Im März 2023/rf

Gemeindekanzlei Buttwil